

Immatrikulations- und Zulassungsordnung der IST-Hochschule für Management

für die Studiengänge

Sportbusiness Management

Prävention, Sporttherapie und Gesundheitsmanagement

Kommunikationsmanagement (ab WS 2018/19)

(Master of Arts)

§ 1	Immatrikulation	4
§ 2	Studienvoraussetzungen	4
§ 3	Frist und Form des Antrags auf Immatrikulation	6
§ 4	Immatrikulation ausländischer Bewerber/-innen	7
§ 5	Rücknahme der Immatrikulation	8
§ 6	Versagung der Immatrikulation	8
§ 7	Exmatrikulation	9
§ 8	Rückmeldung	10
§ 9	Beurlaubung	11
§ 10	Immatrikulation als Teilzeitstudierende/-r	11
§ 11	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge/Gasthörer/-in	11
§ 12	Zulassungsverfahren und Immatrikulation	12
§ 13	Härtefallausgleich	13
§ 14	Nachteilsausgleich	13

§ 15 Zuständigkeiten	13
§ 16 Verschiedenes	14
§ 17 Inkrafttreten	14

§ 1 Immatrikulation

(1) Ein/-e Bewerber/-in wird auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende/-r an der IST-Hochschule für Management (nachfolgend Hochschule) aufgenommen. Sie/Er wird für den gewählten Studiengang immatrikuliert. Die Immatrikulation ist mit Bekanntgabe der Matrikelnummer vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam und verpflichtet die/den Studierende/-n, die Grundordnung der Hochschule einzuhalten, sowie das Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen so zu orientieren, dass die Prüfungen in der vorgegebenen Zeit ablegt werden können.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass der/die Bewerber/-in

1. die für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation nach § 2 besitzt und
2. für den gewählten Studiengang entsprechend dieser Ordnung zugelassen worden ist.

(3) War der/die Bewerber/-in in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er auf Antrag in das entsprechend höhere Fachsemester des Studienganges auf Grundlage der Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses eingestuft. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt im Rahmen der Prüfungsordnung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Zugang zu einem Masterstudiengang hat gemäß § 49 Absatz 6 des Hochschulgesetzes NRW, wer einen berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt dann vor, wenn ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang vorliegt, nachgewiesen wird.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Sportbusiness Management“ sind ferner

- a) ein abgeschlossener, mindestens sechssemestriger betriebswirtschaftlicher oder sportmanagementorientierter Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen gleichgestellt. Alternativ ein abgeschlossenes Erststudium und der Nachweis entsprechender branchenrelevanter Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung;
- b) der Nachweis von 30 ECTS-Punkten aus ökonomischen Kursen des abgeschlossenen Erststudiums oder ein vergleichbarer Nachweis;
- c) ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder eine Berufstätigkeit in einer Organisation des Sports oder einem Wirtschaftsunternehmen mit Sportbezug. Das Studium kann auch aufgenommen werden, sofern die/der Studieninteressierte erklärt, den entsprechenden Nachweis bis zum Anfang des dritten Fachsemesters vorzulegen. Ausgenommen von der Nachweispflicht einer für den Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums sind die Studienbewerber für die dualen Masterstudiengänge, da der Erwerb einschlägiger Praxiserfahrung fester Bestandteil dieser Studiengänge ist.

(3) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Prävention, Sporttherapie und Gesundheitsmanagement“ sind ferner

- a) ein abgeschlossener, mindestens sechssemestriger sportwissenschaftlicher, bewegungswissenschaftlicher oder gesundheitswissenschaftlicher Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen gleichgestellt. Alternativ ein abgeschlossenes Erststudium und der Nachweis entsprechender branchenrelevanter Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung;
- b) der Nachweis von 10 ECTS-Punkten aus ökonomischen Kursen des abgeschlossenen Erststudiums oder ein vergleichbarer Nachweis;
- c) ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder eine Berufstätigkeit in einem Unternehmen der Fitness- oder Gesundheitsbranche. Das Studium kann auch aufgenommen werden, sofern die/der Studieninteressierte erklärt, den entsprechenden Nachweis bis zum Anfang des dritten Fachsemesters vorzulegen. Ausgenommen von der Nachweispflicht einer für den Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums sind die Studienbewerber für die dualen Masterstudiengänge, da der Erwerb einschlägiger Praxiserfahrung fester Bestandteil dieser Studiengänge ist.

(4) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ sind ferner

- a) ein abgeschlossener, mindestens sechssemestriger betriebswirtschaftlicher oder kommunikationsmanagementorientierter Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen gleichgestellt. Alternativ ein abgeschlossenes Erststudium und der Nachweis entsprechender branchenrelevanter Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung;
- b) der Nachweis von 20 ECTS-Punkten aus ökonomischen Kursen des abgeschlossenen Erststudiums oder ein vergleichbarer Nachweis;
- c) ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder eine Berufstätigkeit in einer Organisation mit Kommunikationsbezug. Das Studium kann auch aufgenommen werden, sofern die/der Studieninteressierte erklärt, den entsprechenden Nachweis bis zum Anfang des dritten Fachsemesters vorzulegen. Ausgenommen von der Nachweispflicht einer für den Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums sind die Studienbewerber für die dualen Masterstudiengänge, da der Erwerb einschlägiger Praxiserfahrung fester Bestandteil dieser Studiengänge ist.

(5) In den Masterstudiengängen gibt es in einigen Modulen weiterführende englischsprachige Literatur. Hierzu ist es notwendig, dass die Studierenden über entsprechende englische Sprachkenntnisse (Stufe B2 – gemäß GeR) verfügen.

Dieser Nachweis kann von den Studierenden bis zum Ablauf des zweiten Semesters über die folgenden Wege erbracht werden:

- Adäquater Schulabschluss (Abitur, Fachhochschulreife) mit mindestens sechs Jahren Schulenglisch und einer Abschlussnote von mindestens 4,0 (ausreichend) oder
- Erfolgreiches Ablegen (mindestens Stufe B2) des Englisch-Sprachtests der IST-Hochschule für Management in Zusammenarbeit mit einem Sprachanbieter oder
- Sprachzertifikat auf B2 Niveau eines anderen Anbieters.

(6) Eine Bewerberin/ein Bewerber kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 4 beginnen, wenn sie/er die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote nachweist und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der/dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Die/Der Studierende kann exmatrikuliert werden, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten eingereicht wird, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung.

§ 3 Frist und Form des Antrags auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Präsidium abweichende Fristen beschließen. In Ausnahmefällen ist der/dem Bewerber/-in eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule vorgegebenen Formular zu stellen. Der Antrag muss vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt sein.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. ein Nachweis zur Identifikation;
2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Erststudiums;
3. der Nachweis von 30 ECTS-Punkten aus ökonomischen Kursen (Sportbusiness Management) bzw. 10 ECTS-Punkten aus ökonomischen Kursen (Prävention, Sporttherapie und Gesundheitsmanagement); als Ersatz können auch entsprechende Brückenkurse bei der Hochschule oder geeignete Module anderer Hochschulen belegt werden;
4. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, einer praktischen Tätigkeit oder eines Praktikums, sofern sie vorgeschrieben ist. Sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht, kann die Bescheinigung auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. In diesem Fall hat die/der Studierende zur Immatrikulation eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der sie/er erklärt, die Bescheinigung bis zu dem in der Prüfungsordnung festgelegten Termin vorzulegen und dass sie/er darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie/er exmatrikuliert werden kann, sofern sie/er die Bescheinigung nicht bis zum benannten Zeitpunkt einreicht;

5. bei Studienortwechsel die Studienbescheinigungen/Belege/Nachweise aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Prüfungen; dies beinhaltet auch den Nachweis über Fehlversuche und endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen;
6. der Nachweis der Krankenversicherung über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
7. der eigenhändig unterschriebene Studienvertrag mit der Hochschule **im Original**;
8. sowie nur bei den dualen Masterstudiengängen der von der Ausbildungsstätte und der/dem Bewerber/-in unterzeichnete Qualifizierungsvertrag. Dieser Qualifizierungsvertrag muss mit einem branchenspezifischen Unternehmen abgeschlossen werden, welches wesentliche Bezüge zur angestrebten Qualifizierung aufweist.

Die Nachweise sind, sofern nicht Abweichendes gilt, als beglaubigte Kopie der Hochschule zu übersenden oder vorzulegen.

§ 4 Immatrikulation ausländischer Bewerber/-innen

(1) Voraussetzung für die Studienaufnahme ausländischer Bewerber/-innen ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Sprachkenntnisse sind nachzuweisen gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweiligen aktuellen Fassung.

Wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung vorliegen (vgl. § 2 dieser Ordnung), stellt die Hochschule fest, ob die/der Bewerber/-in über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt.

In begründeten Einzelfällen darf die Hochschule vom Einfordern aller oder einzelner Nachweise abweichen und den direkten Hochschulzugang eröffnen, wenn der/die Bewerber/-in glaubhaft macht, dass er/sie die Voraussetzungen erfüllt und lediglich daran gehindert ist (z. B. wegen der politischen Verhältnisse im Heimatland), die vorgesehenen ausländischen Bildungsnachweise oder den Nachweis der deutschen Sprachkenntnis vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch andere Unterlagen oder eine gesonderte Prüfung zulassen.

Ein direkter Hochschulzugang ist auch möglich, wenn aus den nur unvollständig vorgelegten Schulzeugnissen zweifelsfrei auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung geschlossen werden kann.

(2) Ausländische Bewerber/-innen, die die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen, können zum Studium zugelassen werden.

Für sie gelten grundsätzlich die allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen dieser Ordnung.

Die erforderlichen Bildungsnachweise sind in beglaubigter deutscher Übersetzung, in Ausnahmefällen in englischer Sprache, vorzulegen.

(3) Ausländer und Staatenlose sind im Rahmen von Auswahlverfahren Deutschen gleichgestellt. Die Fristen sind den Umständen des Einzelfalles angemessen anzupassen. Gleichzeitig müssen ausländische Bewerber/-innen der Immatrikulation nochmals eindeutig zustimmen.

Asylbewerber/-innen ist die Aufnahme eines Studiums im Grundsatz nicht verwehrt. Bei Ablehnung des Asylantrages haben Asylbewerber/-innen, auch wenn sie die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllen und zum Studium zugelassen sind, keinen Rechtsanspruch auf eine weitere Durchführung des Studiums.

§ 5 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein/-e Studierende/-r dies innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beantragt.

Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie/er ihr/sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag ist der Studierendenausweis beizufügen.

§ 6 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der/die Bewerber/-in

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt,
3. die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikationsvoraussetzung nicht nachweist,
4. im gewählten Studiengang gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 exmatrikuliert wurde,
5. keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,
6. für die dualen Masterstudienstudiengänge keinen Qualifizierungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte vorlegt,
7. von der Auswahlkommission nach § 12 nicht zugelassen worden ist,
8. in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
9. aufgrund eines Ordnungsverfahrens im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass für den Bereich der Hochschule die Gefahr erneuter Verstöße nicht besteht.

(2) Die Immatrikulation kann weiterhin versagt werden, wenn der/die Bewerber/-in

1. entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigen würde; zur Überprüfung kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
3. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet,
4. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist sowie
5. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.

(3) Das Versagen der Immatrikulation ist der/dem Bewerber/-in mitzuteilen und zu begründen.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation. Der/Dem Studierenden ist eine Studien- und Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt, wenn die/der Studierende

1. einen schriftlichen Antrag gestellt hat. Dem Antrag ist der Studierendenausweis beizufügen. Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nicht anderes beantragt, zum Ende des laufenden Semesters.
2. den mit der IST-Hochschule für Management geschlossenen Studienvertrag kündigt. Die Exmatrikulation erfolgt mit dem Datum, an dem der Studienvertrag endet; treffen ein Antrag nach Ziffer 1 und eine Kündigung zusammen und stimmen die Beendigungszeitpunkte nicht überein, so ist für die Exmatrikulation der früheste Zeitpunkt maßgeblich; für die Beendigung des Studienvertrages bleibt es auch in diesen Fällen bei den Regelungen der AGB der Hochschule.
3. die Masterprüfung eines Studienganges bestanden hat. Die Exmatrikulation erfolgt spätestens mit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses, es sei denn, dass die/der Studierende noch in einem weiteren Studiengang immatrikuliert ist.
4. eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
5. im gewählten Studiengang keinen Prüfungsanspruch mehr besitzt.
6. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme i. S. d. HG-NRW die Hochschule zu verlassen hat.
7. die Immatrikulation durch Zwang, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat oder in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung der Zulassungsbescheid aus wichtigem Grund zurückgezogen wird.

8. länger als drei Monate keinen Qualifizierungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte mehr hat, aber einen dualen Masterstudiengang absolviert. Die/Der Studierende hat bei einer Kündigung/Auflösung des Qualifizierungsvertrages maximal drei Monate Zeit, eine neue Ausbildungsstätte zu finden. Die Hochschule unterstützt die Suche mit ihrem umfangreichen Kooperationspartnernetzwerk in den einzelnen Branchen. Falls kein neuer Qualifizierungsvertrag zustande kommen sollte, hat die/der Studierende zudem die Möglichkeit unter Anrechnung von bereits absolvierten Modulen in eine Vollzeit- oder Teilzeitvariante des Masterstudiengangs der Hochschule zu wechseln.
9. wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht nachgewiesen wurden.

In den Fällen der Ziffern 4 bis 9 erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis bekannt wird bzw. dem Studierenden bekannt gegeben wird.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt ferner, wenn die Hochschule den mit der/dem Studierenden geschlossenen Studienvertrag beendet; Abs. 2 Ziffer 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule in Nordrhein-Westfalen fortgeführt werden kann,
3. sie/er ihre/seine Studiengebühren nicht wie vereinbart leistet,
4. die/der Studierende den Nachweis über ein einschlägiges Praktikum oder eine einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von der jeweils in der Prüfungsordnung geregelten Dauer nicht bis zum Beginn des in der Prüfungsordnung benannten Fachsemesters beibringt, sofern die Prüfungsordnung diesen fordert. Der Prüfungsausschuss kann von der Exmatrikulation absehen und eine angemessene Nachfrist setzen.

Die Exmatrikulation erfolgt mit Wirkung zu dem Datum, das die Hochschule mit ihrer Entscheidung bekanntgibt, spätestens zum Ende des Semesters.

§ 8 Rückmeldung

(1) Die Rückmeldung gilt als erfolgt, wenn die/der Studierende ihr nicht bis zum 15. des Monats, der dem Monat des Semesterbeginns vorausgeht, widerspricht oder die Beurlaubung spätestens sechs Wochen vor Semesterbeginn beantragt. Sollte sich der Status hinsichtlich der Erfüllung der Versicherungspflicht oder der Befreiung von der Versicherungspflicht oder die für sie/ihn zuständige Krankenkasse gegenüber dem Vorsemester geändert haben, hat sie/er einen aktuellen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht bis zum Semesterbeginn beizubringen.

§ 9 Beurlaubung

(1) Ein/-e Studierende/-r kann auf Antrag aus triftigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Triftige Gründe sind insbesondere gesundheitliche Gründe der/des Studierenden, Studienaufenthalte im Ausland, Elternzeit, Arbeitslosigkeit sowie Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier Semestern gewährt werden. Während dieser Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der/des Studierenden, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.

Eine Beurlaubung von Studierenden der dualen Masterstudiengänge ist nur möglich, wenn die Ausbildungsstätte die Beurlaubung ihrerseits schriftlich genehmigt.

(2) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(3) Zeiten des Mutterschaftsurlaubes oder auch Erziehungsurlaubes sind auf Fristen gemäß Absatz 1 Satz 3 nicht anzurechnen.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig vor Aufnahme eines Studiums und für das erste Fachsemester.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 10 Immatrikulation als Teilzeitstudierende/-r

Die Hochschule kann Studierende, die mindestens die Hälfte, aber weniger als ihre volle Arbeitszeit dem Studium widmen wollen, als Teilzeitstudierende immatrikulieren, wenn der Studiengang als Teilzeitstudiengang eingerichtet worden ist oder vom zuständigen Prüfungsausschuss als zum Teilzeitstudium geeignet anerkannt wird.

§ 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge/Gasthörer/-in

(1) Ein/-e Studierende/-r, die/der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden. Sie/Er kann auf Wunsch auch als Zweithörer/-in angenommen werden.

(2) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörer/-in nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden.

§ 12 Zulassungsverfahren und Immatrikulation

- (1) Über die Zulassung eines/einer Bewerber/-in zum Masterstudiengang entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst alle Bewerber/-innen berücksichtigt, die ihre Immatrikulationsunterlagen für den jeweiligen Masterstudiengang vollständig und fristgerecht eingereicht haben und die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus dem/der Studiengangsleiter/-in, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/-in des Fachbereiches und einem Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (4) Als Entscheidungsgrundlage dienen der Auswahlkommission die folgenden Kriterien:
 - a. Art und Inhalt des Erststudienganges sowie Ausrichtung der entsprechenden Hochschule
 - b. Durchschnittsnote des Erststudiums
 - c. Prüfungsleistungen und Notendurchschnitte der Zeugnisse der Hochschulzugangsberechtigung (bspw. Abiturnote, Fachwirtabschluss oder Berufsausbildungszeugnisse)
 - d. Berufliche Erfahrungen
 - e. Nebenberufliches Engagement
- (5) Die Auswahlkommission kann mit der/dem Bewerber/-in ein Auswahlgespräch führen, wenn sie aufgrund der eingereichten Unterlagen keine abschließende Beurteilung vornehmen kann. In den Gesprächen sollen insbesondere die Motivation und Zielsetzung zur Aufnahme des Masterstudienganges besprochen und bisherige Erfahrungen dargestellt werden. Die Ergebnisse dieses Auswahlgespräches werden bei der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang berücksichtigt.
- (6) Zugelassene Bewerber/-innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (7) Nicht zugelassene Bewerber/-innen erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (8) Bei positivem Zulassungsbescheid wird die/der Studierende immatrikuliert, wenn sie/er den Immatrikulationsantrag nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang des Zulassungsbescheids zurücknimmt. Zieht ein/-e Bewerber/-in den Immatrikulationsantrag zurück, kann die Auswahlkommission einen/-e andere/-n Bewerber/-in zulassen.

§ 13 Härtefallausgleich

(1) Im Rahmen eines gesonderten Antrags kann der/die Bewerber/-in durch geeignete Unterlagen glaubhaft machen, dass die nicht sofortige Zulassung zum gewählten Studium eine besondere Härte bedeutet. Sofern die besondere Härte glaubhaft nachgewiesen wird, erhält der/die Bewerber/-in außerhalb der Regelungen eine Zulassung zum gewählten Studiengang, sofern der/die Bewerber/-in diese nicht im regulären Verfahren erhalten hat.

(2) Ein Härtefall liegt nur vor, wenn im Einzelfall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es dem/der Bewerber/-in auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten.

(3) Der Antrag muss innerhalb der Einschreibefrist gestellt werden.

(4) Vor der Entscheidung über Anträge nach diesem Paragraphen haben die psychosoziale Beratungsstelle und, sofern die Benachteiligung auf einer Behinderung beruht, auch der/die Behindertenbeauftragte eine Stellungnahme abzugeben.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Im Rahmen eines gesonderten Antrags kann der/die Bewerber/-in durch geeignete Unterlagen glaubhaft machen, dass schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, die einen individuellen Nachteil im Rahmen des Immatrikulations- oder Zulassungsverfahrens begründen.

(2) Der Antrag kann auch auf den Verzicht von Formvorschriften, Fristen und/oder bestimmte Unterlagen gerichtet sein.

(3) Der Antrag muss innerhalb der Einschreibefrist gestellt werden. Wird der Antrag berücksichtigt, wird der Studienplatz bis zur Entscheidung über den Antrag nicht anderweitig vergeben.

(4) Vor der Entscheidung über Anträge nach diesem Paragraphen haben die psychosoziale Beratungsstelle und, sofern die Benachteiligung auf einer Behinderung beruht, auch der/die Behindertenbeauftragte eine Stellungnahme abzugeben.

§ 15 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nicht anders bestimmt, das Präsidium verantwortlich. Sie werden von der Immatrikulationsstelle gegebenenfalls im Benehmen mit dem betreffenden Fachbereich getroffen. Zuständige Stelle im Sinne dieser Immatrikulationsordnung ist die Immatrikulationsstelle.

§ 16 Verschiedenes

(1) Mitteilungen, Bekanntgaben und sonstige Erklärungen kann die Hochschule auch in Textform abgeben oder der/dem Studierenden auf elektronischem Weg zugänglich machen, sofern diese Immatrikulations- und Zulassungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Sie gelten am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, es sei denn der tatsächliche Zugang erfolgte später.

(2) Fristen werden gemäß den Regelungen des BGB berechnet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Immatrikulations- und Zulassungsordnung tritt erstmals für den Studienbeginn des Wintersemesters 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 19. Dezember 2017

Die Präsidentin der IST-Hochschule für Management